DIGITALE GESELLSCHAFT.DE

BRÜSSEL entscheidet über deine Daten!

Geboren 1980.
Letzte Suchen im Netz: Mutterschutz, Babykleidung, 3-Zimmer-Wohnung Brüssel.
iPhone-UDID: 443129582.
Zuletzt Mails geholt: 30.01.2013, 13:37, Rue Wiertz 60, 1047 Bruxelles, Belgien.
Generelle Interessen: Politik, Sport, Kleidung.
Bei Facebook seit 2009.
239 Freunde, davon gefällt 42 die EVP

Geboren 1977.
Letzte Suchen im Netz: Abtreibung, Vaterschaftstest, Wie erklär ichs meiner Frau?
Android-UUID: 03142773.
Zuletzt Mails geholt: 30.01.2013, 13:34, Rue Wiertz 60, 1047 Bruxelles, Belgien.
Generelle Interessen: Politik, Ausgehen, Fußball.
Bei Facebook seit 2010.
192 Freunde, davon gefällt 23 die EFA.

//Die EU-Datenschutzverordnung in 10 Punkten

Inhalt

Quellen

[1] Bericht des EU-Parlaments zum Kommissionsvorschlag für eine Datenschutzverordnung
http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/libe/pr/922/922387/922387de.pdf

[2] Kommissionsvorschlag für eine Datenschutzverordnung
http://www.europarl.europa.eu/registre/docs_autres_institutions/commission_europeenne/com/2012/0011/COM_COM(2012)0011_DE.pdf

[3] https://digitalegesellschaft.de/2012/03/kurzstellungnahme-zur-eu-datenschutzreform

[4] Bits of Freedom: A loophole in data processing
https://www.bof.nl/live/wp-content/uploads/20121211_onderzoek_legitimate-interests-def.pdf

[5] Geleakter Kommissionsentwurf der Verordnung:
http://www.statewatch.org/news/2011/dec/eu-com-draft-dp-reg-inter-service-consultation.pdf

DIGITALE GESELLSCHAFT.DE

Seit Anfang Januar 2013...

...liegt der Bericht des EU-Parlaments zur Datenschutzverordnung [1] vor. Bei dieser Verordnung geht es um unser Grundrecht auf Datenschutz und Privatsphäre. Insgesamt gibt es in dem Parlamentsbericht zwar einige gute Verbesserungen gegenüber des Kommissionsvorschlags [2], leider enthält er aber auch viele Kompromisse.

Wir hatten bereits im letzten Jahr eine Kurzstellungnahme [3] zum Kommissionsvorschlag veröffentlicht. Manche unserer Forderungen wurden vom Berichterstatter, MdEP Jan Philipp Albrecht, erfüllt, vieles aber muss noch verbessert werden. Nun möchten wir einen Überblick zu den Hauptthemen geben und das Fachchinesisch rund um die Datenschutzverordnung erklären. Da es sich um einen umfangreichen Gesetzestext handelt, haben wir uns hier auf die 10 wichtigsten Punkte konzentriert.

Es geht um unser Grundrecht auf Datenschutz.
Wir können uns keine Kompromisse leisten!

1. Definition: personenbezogene Daten

Um was geht es? (Artikel 4.1 des Kommissionsvorschlags)

Persönliche Daten sind nicht nur Informationen, mit denen jemand direkt identifiziert werden kann (z.B. Vor- und Nachname) - meistens ist es schon ausreichend, wenn eine Person durch eine Kombination von Informationen oder andere Merkmale hervorgehoben oder „herausgegriffen" werden kann (singling out). Im Online-Marketing werden beispielsweise Tracking-Techniken verwendet, die einer Person eine einzigartige Kennung zuweisen können, um ihr Online-Verhalten zu überwachen, ein „Profil" zu erstellen und gezielt Werbung zu verschicken oder anzuzeigen.

Warum ist dieser Punkt wichtig und was fordern wir?

Definitionen sind der vielleicht wichtigste Punkt in der Verordnung und ein sehr umstrittener Punkt der Reform. Schlecht definierte Begriffe können schnell zu Rechtsunsicherheit und schließlich dazu führen, dass die Reform in der Praxis außer Kraft gesetzt wird und wir gar keinen effektiven Datenschutz mehr haben. Daher müssen wir unbedingt die Definition zu singling out behalten. Es ist anzunehmen, dass dieses Konzept durch Lobbyisten, vor allem aus dem Direktmarketing-Bereich, torpediert wird, da auch IP-Adressen oder Cookies unter personenbezogene Daten fallen können.

Persönliche Daten...

... sind Informationen, mit denen jemand persönlich identifiziert werden kann oder durch die jemand als Individuum herausgestellt werden kann. Die offensichtlichen Beispiele sind Name, Adresse, nationale Identifikationsnummer, Geburtsdatum oder ein Bild des Gesichts. Aber auch Kreditkartennummern, Fingerabdrücke, Kfz-Kennzeichen, IP-Adressen oder Cookies können personenbezogene Daten sein.

2. Definition: berechtigtes Interesse

Um was geht es? (Artikel 6.1 f) des Kommissionsvorschlags)

Einer der sechs Kriterien für eine rechtmäßige Verarbeitung von Daten ist das sogenannte „berechtigte Interesse" der Unternehmen.

Einige Vertreter der Industrie, vor allem aus dem Direktmarketing-Bereich, wollen, dass Unternehmen ein „berechtigtes Interesse" geltend machen können, um persönliche Daten auch ohne ausdrückliche Erlaubnis an Dritte weiterzuverkaufen – von denen sie dann auch noch nach Belieben verwendet werden dürften.

Warum ist dieser Punkt wichtig und was fordern wir?

Der Bericht des Europäischen Parlaments lässt viel zu viele Ausnahmen zu. Der Begriff des „berechtigten Interesses" wird dadurch zu einer Art Trojaner, der eine exzessive Verarbeitung unserer Daten ermöglicht.

Die Organisation Bits of Freedom konnte vor kurzem in einem Bericht [4] viele Beispiele für den Missbrauch dieser Rechtslücke demonstrieren. Wir fordern daher, dass das „berechtigte Interesse" als Kriterium für eine rechtmäßige Datenverarbeitung komplett gestrichen wird.

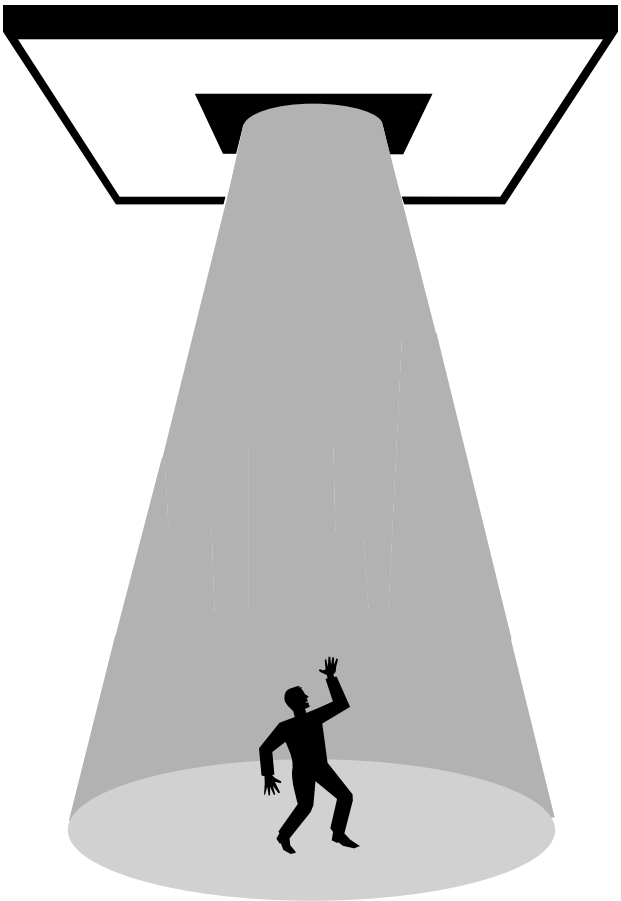

3. Einwilligung des Nutzers

Um was geht es? (Artikel 7 des Kommissionsvorschlags)

Ein weiteres Kriterium für eine rechtmäßige Verarbeitung von Daten ist die Einwilligung der Nutzer. Öffentliche oder private Stellen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn vorher eine Einwilligung eingeholt wird. Eine solche Erklärung ist allein dann gültig, wenn sie freiwillig, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erteilt wurde. Der Nutzer muss also vorher umfassend über die beabsichtigte Nutzung der Daten informiert werden.

Warum ist dieser Punkt wichtig und was fordern wir?

Das Prinzip der Einwilligung ist besonders wichtig, um Personen volle Kontrolle über ihre persönlichen Daten zu geben. Nutzungsbedingungen mit bereits vorangekreuzten Einwilligungskästchen (implizite Einwilligung) müssen verboten werden. Zudem sollten Nutzer jederzeit die Möglichkeit haben, die Einwilligung zur Datenverarbeitung zu widerrufen - ohne dass dies gleich die Beendigung des Nutzungsvertrags bedeutet.

Die Definition der „Einwilligung" muss eindeutig ausgebessert und besser formuliert werden. Es könnte zum Beispiel die Bedingung hinzugefügt werden, dass Datenverarbeiter in der Lage sein müssen, die eingeholte Einwilligung nachzuweisen. Eine Einwilligung darf nicht ausreichend sein, wenn die Nutzer aufgrund der beträchtlichen Marktmacht eines Datenverarbeiters keine Alternativen haben oder sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. Der Begriff „klares Ungleichgewicht" muss daher unbedingt geklärt werden.

Hiermit bestätige ich, dass ich die AGBs gelesen habe und akzeptiere, das meine Daten an Dritte weiterverkauft werden können.

Ich möchte Spam erhalten.

4. Recht auf Vergessenwerden (Löschung)

Um was geht es? (Artikel 17 des Kommissionsvorschlags)

Dieses Recht ermöglicht es Personen, ihre Kundendaten und alle persönlichen Daten komplett löschen zu lassen – z.B. Konten in sozialen Netzwerken. Dieses Recht gibt es schon seit 1995 und soll in der neuen Verordnung gestärkt werden. Die Kommission hat für diesen Artikel zwei Aspekte vorgeschlagen: 1. sollen Unternehmen oder Datenverarbeiter auf Anfrage alle Daten komplett löschen; 2. sollen sie zudem alle vertretbaren Schritte einleiten, auch technischer Art, um Dritte darüber zu informieren, dass eine Person von ihnen die Löschung aller Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt.

Warum ist dieser Punkt wichtig und was fordern wir?

Das Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung ist sehr wichtig, um Anbieter von Online-Diensten zur Verantwortung ziehen zu können und Nutzern mehr Kontrolle über ihre Daten im Internet zu geben. Da Datenschutzbehörden nicht immer alle Unternehmen im Blick haben können, ist es wichtig, jedem von vorneherein starke Rechte zu geben.

Dieses Thema wurde bereits lang und breit in den Medien diskutiert. Grund für die Kritik ist meistens eine Fehlinterpretation des Artikels. Oft wird vergessen, dass es sich nicht um ein absolutes Recht handelt - die Verordnung sieht viele Ausnahmen (für journalistische, künstlerischen, literarische, historische, statistische, wissenschaftliche Zwecke usw.) vor, um gleichzeitig das Recht auf freie Meinungsäußerung zu sichern (siehe Art. 80 - 83). Diese Ausnahmen sollten jedoch auch für neue Medienbereiche gelten, um z.B. Blogger mitzuerfassen.

Um alle Missverständnisse aus dem Weg zu räumen fordern wir, dass dieser Artikel in „Recht auf Löschung“ umbenannt wird. Gleichzeitig muss geklärt werden, dass Internetanbieter nicht den Zugang zu Daten sperren müssen, die von Dritten verarbeitet werden und über die sie daher keine Kontrolle haben - dies würde unweigerlich zu einer Einschränkung der Meinungsfreiheit führen.

5. Recht auf Datenportabilität

Um was geht es? (Artikel 18 des Kommissionsvorschlags)

Hiermit wird Nutzern das Recht gegeben, sich gegen einen „Lock-In-Effekt" zu wehren. Dies bedeutet, dass sie leichter von einem Online-Anbieter, wie z.B. soziale Netzwerke, zum anderen wechseln können, ohne hierbei alle Daten zu verlieren. Wenn man einen Account bei einem Dienst anlegt und dort z.B. Freunde und Bekanntschaften sammelt oder Inhalte schafft, sollte man diese in andere Netzwerke mitnehmen können.

Warum ist dieser Punkt wichtig und was fordern wir?

Manche Politiker und Lobbyisten möchten, dass dieses Recht komplett aus der Verordnung gestrichen wird. Das müssen wir verhindern!

Um diesen Artikel noch auszubessern, fordern wir, dass es immer möglich sein sollte, auch spezielle und unübliche Formate in ein gängiges Format zu exportieren. Außerdem sollte präzisiert werden, dass zu „gängigen elektronischen Formaten" auch interoperable und Open Source Formate gehören.

6. Profiling

Um was geht es? (Artikel 20 des Kommissionsvorschlags)

Profiling bedeutet, Informationen über Personen zu sammeln und zu analysieren, um Annahmen über sie und ihr zukünftiges Verhalten zu machen. Die mathematische Logik, die für diese Annahmen verwendet wird, ist als Profiling-Algorithmen bekannt. Algorithmen können so komplex sein, dass nicht einmal mehr die Organisationen, die sie nutzen, die Logik dahinter verstehen können.

Warum ist dieser Punkt wichtig und was fordern wir?

Profiling stellt eine fundamentale Bedrohung der grundlegenden Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Beziehung zwischen Bürgern und Regierung oder zwischen Kunden und Unternehmen in einer demokratischen Gesellschaft dar. Wir wollen, dass Profiling für Ermittlungsbehörden verboten wird. Unternehmen dürfen Profiling nur durch eine vorausgegangene ausdrückliche Einwilligung durch die Betroffenen durchführen. Zudem sollte man jederzeit Profiling-Maßnahmen widersprechen können.

7. Datenschutz by Design and by Default

Um was geht es? (Artikel 23 des Kommissionsvorschlags)

Hierbei geht es um die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik (data protection by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by default).

Dies bedeutet, dass Systeme oder Dienstleistungen so konzipiert werden sollen, dass von vornherein so wenig personenbezogene Daten gesammelt und verwendet werden, wie möglich. In sozialen Netzwerke können datenschutzfreundliche Standard-Einstellungen leicht umgesetzt werden. Meldet man sich beispielsweise bei einem sozialen Netzwerk an, könnten die ursprünglichen Privatsphäre-Einstellungen vorsehen, dass Inhalte nur mit den eigenen „Freunden" und nicht direkt mit dem Rest der Welt geteilt werden.

Warum ist dieser Punkt wichtig und was fordern wir?

Es ist wichtig, dass Unternehmen in jeder Phase der Produktentwicklung datenschutzfreundliche Voreinstellungen berücksichtigen. Teilen bedeutet nicht direkt das Ende der Privatsphäre. Wir finden, dass mit effektiven, eingebauten Datenschutzmaßnahmen auch beides geht. Wichtig ist vor allem, das Nutzer die Kontrolle über ihre eigenen Daten haben - wie viel wir teilen wollen, sollte die Entscheidung der Nutzer sein und nicht die Entscheidung der Diensteanbieter.

Damit „Datenschutz durch Technik" wirksam ist, muss er in allen Phasen des Lebenszyklus der Datenverarbeitungssysteme implementiert werden. Sowohl „Datenschutz durch Technik" als auch „datenschutzfreundliche Voreinstellungen" sollten jedoch in den Artikeln der Verordnung klarer definiert werden.

Wir unterstützen seit einigen Jahren die Idee, Datenschutz-Icons für Webseiten und Plattformen einzuführen. Im Bericht des EU-Parlaments wird diese Forderung nun aufgegriffen. Anhand von Icons könnne Nutzer zukünftig sofort erkennen, wie lange ihre Daten gespeichert und ob sie weitergegeben werden.

Netzpolitik.org stellte bereits 2007 ein eigenes Icon-Set nach dem Vorbild von Creative Commons vor. Seitdem wurde die Idee von einer Mozilla-Initiative weiter entwickelt:

8. Meldepflicht für Verstöße und Sanktionen

Um was geht es? (Artikel 31 und 32 des Kommissionsvorschlags)

Ein gutes Gesetz braucht eine gute Durchsetzung, sonst bleibt es ein zahnloser Tiger. Daher hat die Kommission eine Benachrichtigungspflicht für Verstöße gegen Datenschutzvorschriften eingeführt. Sollten sich Unternehmen nicht an die Regelungen halten, drohen finanzielle Sanktionen. Für Verstöße gegen die neuen Datenschutzregeln kann es dann zu Geldbußen von bis zu 2% des globalen Jahreseinkommens kommen.

Warum ist dieser Punkt wichtig und was fordern wir?

Recht muss auch durchgesetzt werden können. Sanktionen sind daher ein elementarer Bestandteil der Reglungen, sonst bleiben sie zahnlos. Vor einem Jahr enthielt der erste Entwurf der Kommission [4] noch viel schärfere Strafen bei Datenschutzvergehen. Dann hat die Kommission die Geldbußen nach einer heftigen Lobby-Kampagne auf max. 2% des Jahresumsatzes des Unternehmens gesenkt. Leider wurde dies im Bericht des EU-Parlaments nicht korrigiert.

Wir fordern daher, die Geldbußen wie im ersten Kommissionsentwurf wieder auf bis zu 5% des weltweiten Jahresumsatzes zu setzen. Zudem sollten Datenschutzbehörden öffentliche Listen mit allen Datenschutzverstößen führen.

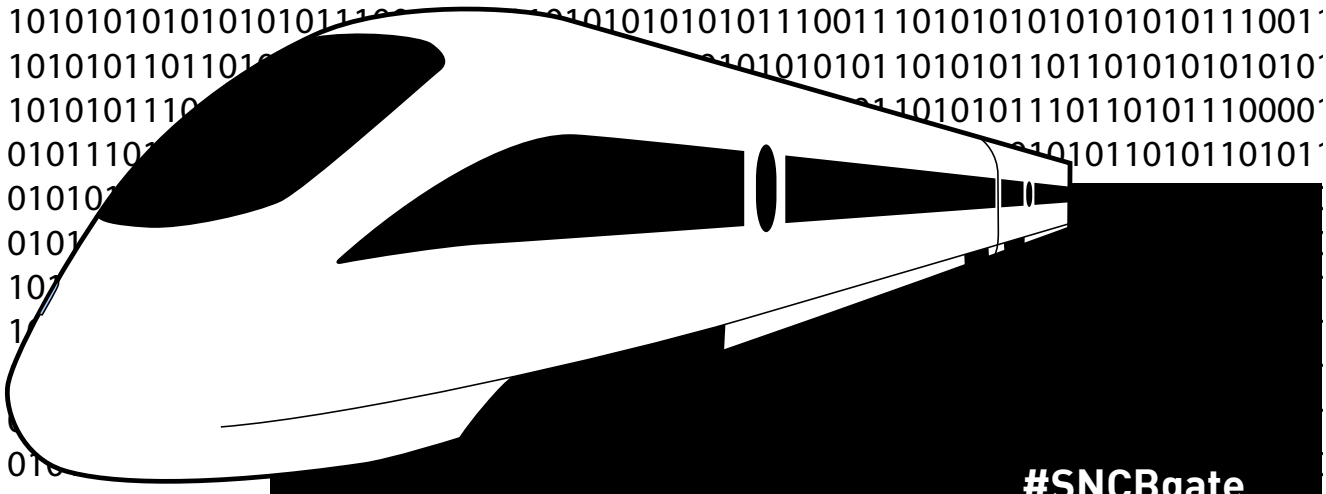

#SNCBgate

Ende Dezember 2012 entdeckte ein Internetnutzer eine riesige Datenpanne bei der belgischen Bahn SNCB Europe. Mehrere Monate waren mehr als eine Million Kundendaten ungeschützt auf einer Website der Bahn zugänglich - inklusive Anschriften, Geburtsdaten, Emailadressen und Telefonnummern der Kunden. Das Bahnunternehmen hielt es nicht für nötig, die betroffenen Personen zu benachrichtigen. Wir halten abschreckende Sanktionen für Unternehmen, die verantwortungslos mit persönlichen Daten umgehen, für unbedingt notwendig.

9. Übermittlung von Daten in Drittländer

Um was geht es? (Artikel 40 - 45 des Kommissionsvorschlags)

Persönliche Daten werden zunehmend von der EU an Drittstaaten übermittelt, die dann im Namen der Verbrechensbekämpfung alles mögliche damit anfangen können. Dies führt oft dazu, dass europäisches Recht von anderen Staaten ausgehöhlt wird. Gesetze wie der Patriot Act und der FISA Amendments Act erlauben es Polizei und Geheimdiensten in den USA, ungefragt auf persönliche Daten europäischer BürgerInnen zuzugreifen, die von Anbietern wie Google oder Facebook gespeichert werden.

Warum ist dieser Punkt wichtig und was fordern wir?

In bisherigen internationalen Verträgen konnte die EU leider keine adäquaten Datenschutzstandards durchsetzten, vor allem das Safe Harbor-Abkommen ist gescheitert. Zurzeit haben europäische Bürger keine große Rechtssicherheit, wenn Angebote von Google, Amazon oder Facebook genutzt werden. Mit der Verordnung aber könnten wir endlich unser Recht auf Datenschutz und auf Kontrolle der eigenen Daten durchsetzen.

In Zukunft soll der europäischer Datenschutz gelten, sobald Daten von EU-Bürgern verarbeitet werden. Wir wollen, dass in der EU generierte Daten und Daten europäischer Bürger unter EU-Recht fallen. Für einen effektiven Schutz gegen Gesetze wie den Patriot Act fordern wir, dass Artikel 42 des geleakten Kommissionsentwurfs [5] wieder eingeführt wird: In der EU tätige Unternehmen dürfen keine Daten an Drittstaaten übermitteln, wenn dies von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Drittstaats gefordert wird - es sei denn, dies wird ausdrücklich durch ein internationales Abkommen, bilaterale Rechtshilfeverträge oder eine Datenschutzbehörde gestattet.

10. Delegierte Rechtsakte

Um was geht es? (Artikel 86 des Kommissionsvorschlags)

Durch die delegierten Rechtsakte gibt sich die EU-Kommission ganz schön viel Macht. Sie hat sich bezüglich einer Vielzahl von Bestimmungen die Kompetenz übertragen - ohne, dass eine Diskussion mit dem EU-Parlament oder dem Rat stattfinden muss. Die Kommission möchte dadurch schnell und flexibel technische Regelungen bestimmen können, ohne ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren für eine Überarbeitung in den Gang zu setzen.

Warum ist dieser Punkt wichtig und was fordern wir?

Der Umfang der delegierten Rechtsakte wurde bereits von vielen Seiten stark kritisiert. Auch wir finden, dass die Zahl der delegierten Rechtsakte stark eingeschränkt werden sollte. Nur eine demokratisch legitimierte Institution sollte darüber entscheiden können, wie unser Grundrecht auf Datenschutz und Privatsphäre konkret ausgearbeitet wird.

DIGITALE GESELLSCHAFT.DE

Der Digitale Gesellschaft e.V. setzt sich für Bürger- und Verbraucherrechte ein.
Er klärt Öffentlichkeit, Politik und Bürger, Wirtschaft und Verbraucher über die Herausforderungen der Netzpolitik auf.

Wir verzichten bewusst auf Spenden von Konzernen, um unsere Unabhängigkeit zu wahren. Dafür sind wir in unserer Arbeit auf Ihre Unterstützung angewiesen: Helfen Sie uns mit einer Spende, damit wir weiterhin unbestechlich für Grund- und Verbraucherrechte eintreten können.

Nutzen Sie hierfür das Spendenformular unter digitalegesellschaft.de/spenden oder überweisen Sie Ihre Spende an:

Digitale Gesellschaft e.V.
Konto-Nr: 1125012800
BLZ: 430 609 67

Spenden verwalten wir dabei transparent und offen. Wir veröffentlichen einen jährlichen Tätigkeits- und Finanzbericht darüber, wofür welche Gelder konkret verwendet werden. Gleichzeitig berichten wir regelmäßig über unsere Aktivitäten und arbeiten an Möglichkeiten, Spender in Entscheidungen einzubinden.

Entscheidend für unsere Arbeit ist zudem eine stabile Basisfinanzierung, weil sie uns Unabhängigkeit und einen längeren Atem verschafft. Mit einer Fördermitgliedschaft leistest Du dazu einen wesentlichen Beitrag, dass wir noch besser gegen Industrielobby-Interessen und für mehr Bürgerrechte eintreten können.

Werde Fördermitglied unter: https://digitalegesellschaft.de/foerdermitglied

Impressum

V.i.S.d.P.
Digitale Gesellschaft e.V.
Markus Beckedahl
Schönhauser Allee 6/7

Layout: Damian Paderta | paderta.com